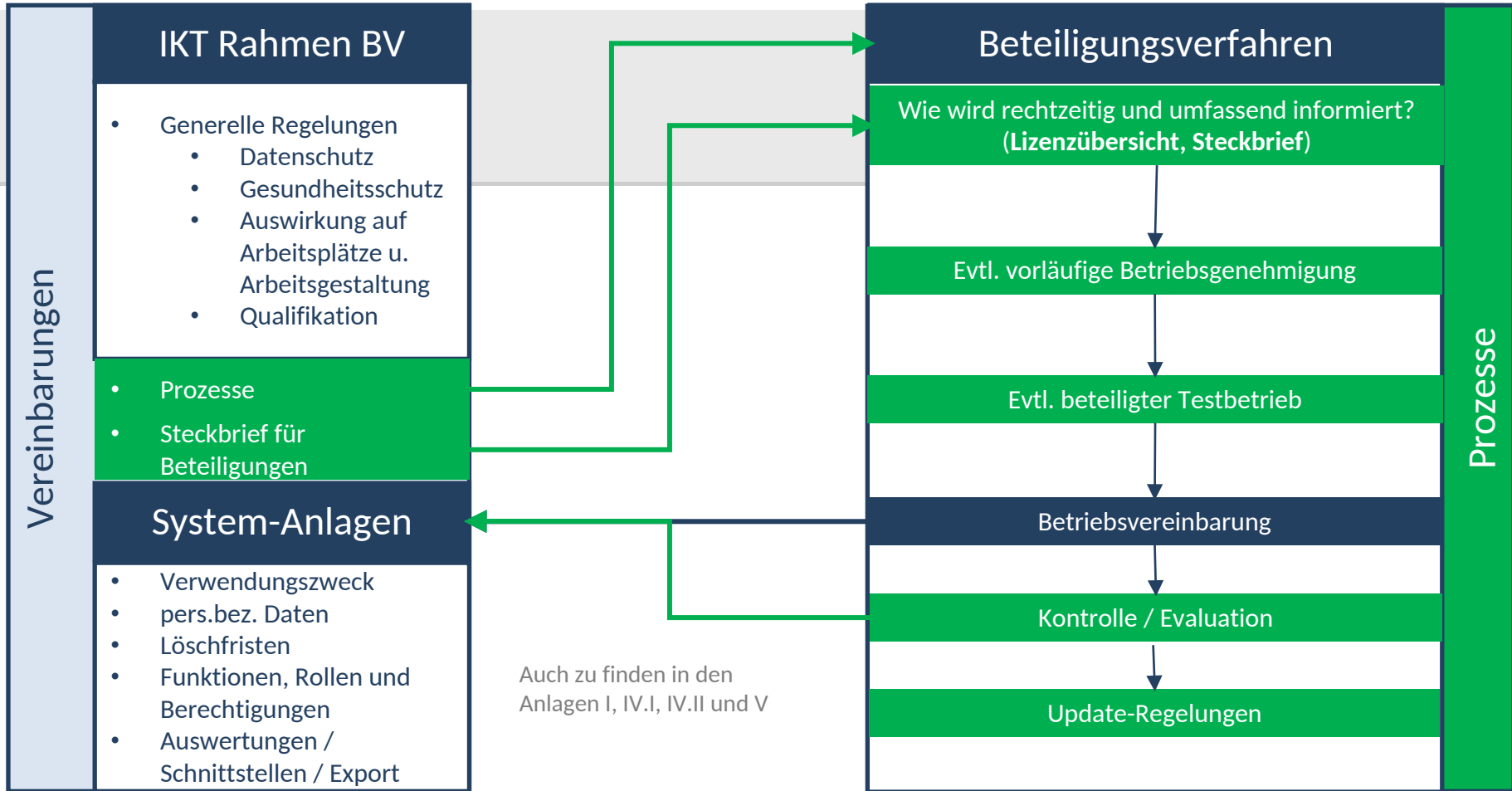
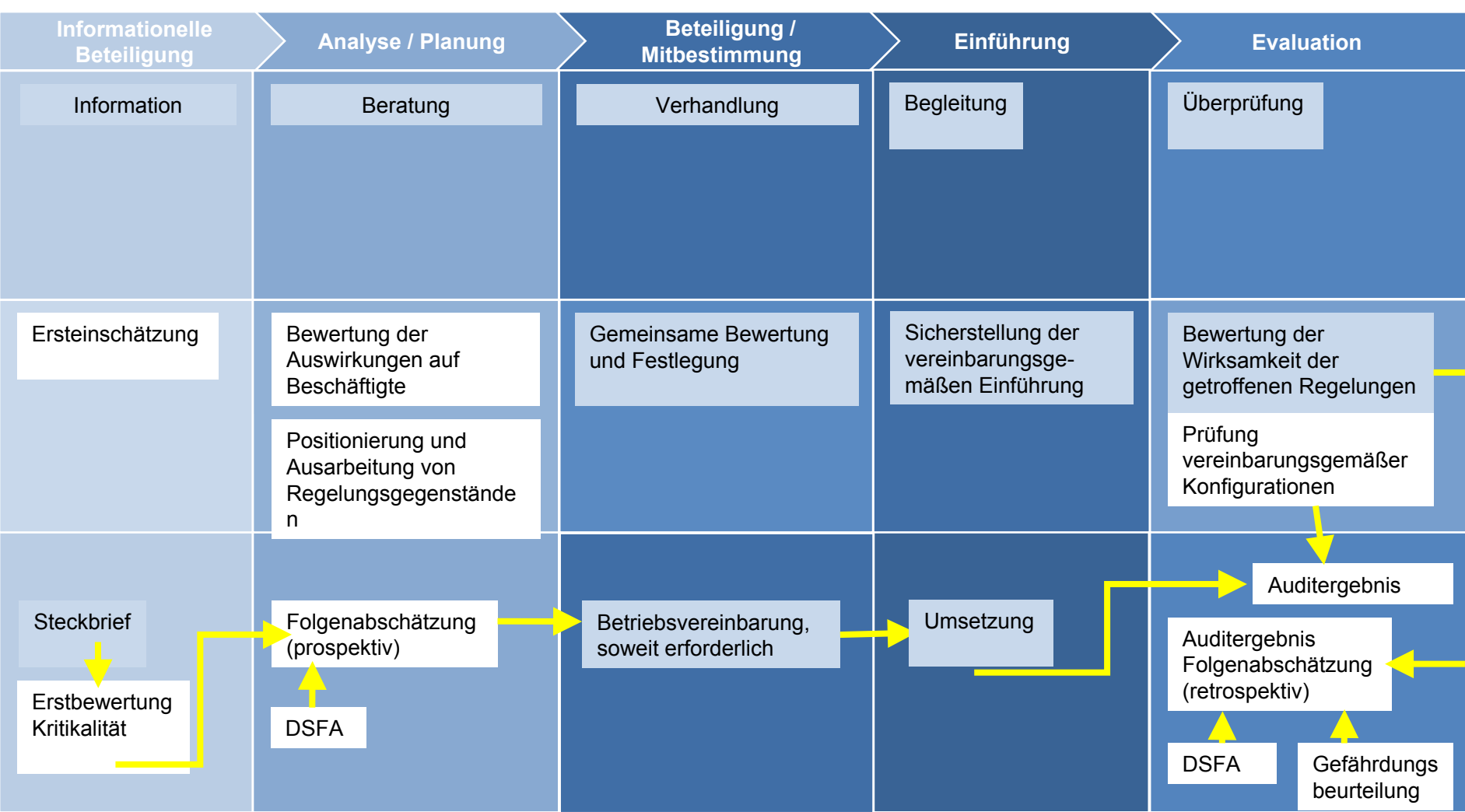


Anlage III

Mitbestimmungskonzept





Wir unterscheiden zwischen unterschiedlichen Klassen von Systemen, an die die Mitbestimmung im Mitbestimmungsprozess gekoppelt ist. Die Klassifizierung wird anhand des Bezuges zur Erhebung, Verarbeitung oder Speicherung von personenbezogenen Mitarbeiterdaten vorgenommen.

Klasse 1 Leistungs- und Verhaltenskontrolle vorgesehen	Klasse 2 Leistungs- und Verhaltenskontrolle möglich	Klasse 2a Leistungs- und Verhaltenskontrolle IT	Klasse 3	Klasse 4
<p>Systeme die benutzt werden, um Personaldaten zu verarbeiten und die Leistungs- und Verhaltenskontrolle zum Ziel haben</p> <p>(z.B.: HR-Systeme, Zeiterfassungssysteme, Personal- und Einsatzplanungssysteme, Zugangskontrollsysteme...)</p>	<ul style="list-style-type: none">•IT Systeme in denen Daten von Mitarbeitern erhoben oder verarbeitet werden•IT Systeme mit denen LuVK möglich ist <p>(z. B.: Nextcloud, HyCare, Teamviewer)</p>	<p>Systeme ausschließlich innerhalb der IT, mit denen Leistungs- und Verhaltenskontrolle möglich ist.</p> <p>Diese Systeme werden ausschließlich in der IT genutzt und haben keine Nutzer außerhalb der IT. (z.B. Firewall)</p>	<p>Testsysteme ohne Verarbeitung von Beschäftigtendaten außerhalb der IT.</p> <ul style="list-style-type: none">• Testsysteme ohne Mitarbeiterdaten• IT Managementsysteme (z.B. verinice)	<p>Sonstige Systeme, soweit nicht in Klassen 1 bis 3. Systeme in denen pbD zwar verarbeitet werden können, aber nur lokal = Einzelplatzversionen.</p> <p>Beispiele: Gimp, Screenshottools (Snippingtool), Hardware, reine Treiber (Verbindung von Hardware zu Hardware) ohne Verwaltungsebene und Auswertungsmöglichkeiten.</p>

Die Klassifizierung wird auf Basis der bestehenden IT Infrastruktur vorgenommen und in der Anlage Lizenzübersicht der IT Rahmen BV entsprechend den vereinbarten Regelungen fortlaufend gepflegt

Klassifizierung von IT Systemen

Regelbetrieb (mit Wartung und Pflege), sowie der Ausbau der IT Infrastruktur sollen möglichst effizient gestaltet, gleichzeitig aber die Mitbestimmung des Betriebsrates gewährleistet werden. Dazu vereinbaren Arbeitgeber und Betriebsrat ein Verfahren, dass an fest definierte Prozesse geknüpft ist.

1 - Mitbestimmungspflichtig	2 - Einfaches Freigabeverfahren*	3 - Information des Betriebsrates	4 - Ohne Beteiligung des Betriebsrates
<p>Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> IT Systeme Klasse 1, 2 und 2a oder LuVK in anderen Systemen 	<p>Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> IT Systeme Klasse 3 und 4 	<p>Ergänzung / Erweiterung</p> <ul style="list-style-type: none"> IT Systeme Klasse 3 und 4 	<p>Wartung / Fehlerbeseitigung</p> <p>Updates zur Fehlerbeseitigung und Performanceverbesserung ohne Änderung der pbD und ohne Erweiterung der Funktionalität.</p>
<p>Ergänzung / Erweiterung</p> <ul style="list-style-type: none"> Systeme Klasse 1 und 2 mit Auswirkung auf LuVK 	<p>Ergänzung / Erweiterung</p> <ul style="list-style-type: none"> Systeme Klasse 1 und 2 ohne Auswirkung auf LuVK 		<p>Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> Schnittstellen ohne Personenbezug

*Dieser Prozess definiert, in welchen Fällen der Betriebsrat in welcher Form seine Mitbestimmung wahrnehmen möchte. Der Betriebsrat hat das Recht aus diesem Prozess jederzeit auszusteigen und die volle Mitbestimmung in allen Fällen wahrzunehmen.

Auslöser und Formen der Mitbestimmung

1 – Mitbestimmungspflichtig (Volles Beteiligungsverfahren)

Volles Beteiligungsverfahren mit Erstinformation unter zu Hilfenahme des Steckbriefes (Anlage II) und Beratung mit dem Betriebsrat mit abschließender Betriebsvereinbarung.

2 – Einfaches Freigabeverfahren

Information durch ambulante dienste e.V. unter Zuhilfenahme des Steckbriefes (Anlage II). Der Betriebsrat teilt innerhalb von maximal 12 Wochen mit, ob er weiteren Informationsbedarf oder Einwände hat oder Änderungswünsche einbringen möchte.

Werden weitere Informationen verlangt, beginnt mit der entsprechenden Information eine neue 12-Wochenfrist. Werden Einwände erhoben, werden diese beraten und einvernehmlich gelöst.

Andernfalls erteilt der Betriebsrat seine Zustimmung gekoppelt an etwaige Regelungsergänzungen in Form einer Betriebsvereinbarung.

3 – Information des Betriebsrates

In diesem Fall ist der Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Der Arbeitgeber kann die Einführung oder Änderung der geplanten Systeme parallel unter den Maßgaben der BV fortführen.

Eine explizite Zustimmung des Betriebsrates ist nicht erforderlich.

4 – Ohne Beteiligung des Betriebsrates

In diesem Fall können die Änderungen ohne Zustimmung und Information des Betriebsrates erfolgen. Die Verpflichtung zur Dokumentation entsprechend der Maßgaben der BV bleiben davon unberührt.